

Anlage A

Leistungsvereinbarung zur Erbringung von Schulsozialarbeit im Förderzentrum Nord

Zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper, in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes, Herr Dr. Klaus

- nachfolgend auch „Stadt“ genannt-

und

dem „Deutschen Familienverband Sachsen-Anhalt e. V.“- Weststraße 12, 39104 Magdeburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Friedersdorf

- nachfolgend auch „Verein“ genannt-

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Erbringung von Leistungen nach § 13 (1) KJHG - Angebote der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen. Auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 2, 77 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 55 SGB X und nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 09.02.2006 zur DS0575/05 - „BIB-Magdeburg“- Berufliche und soziale Integration Benachteiligter (Beschluss-Nr.: 880-28(IV)06).

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistung

- 1) Entsprechend der Leistungsbeschreibung (vgl. Anlage A 1) werden im Rahmen von Schulsozialarbeit an den Förderschulen "Comeniuschule" und „Gebrüder-Grimm-Schule“ je 30 Std. / Woche erbracht.
- 2) Flankierend zur Leistungserbringung an den genannten Schulen wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Jugendamt und Verein abgeschlossen und umgesetzt. Dabei sollte u. a. das Ziel verfolgt werden, Daten zu Schulabbrüchen bzw. Schulabgängen ohne Schulabschluss sowie Schulverweigerungen zu erfassen.

§ 3 Qualität der Leistung

- 1) Der Verein verpflichtet sich, die in der Qualitätssicherungsvereinbarung (Anlage A 2) aufgeführten Kriterien bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 2) Der Verein erstellt einen Sachbericht entsprechend der in Anlage A 2 beschriebenen Kriterien und legt diesen bis zum 31.02. des Folgejahres der Stadt vor.
- 3) Der Verein erstellt wöchentlich einen Dokumentationsbogen zur erbrachten Leistung (siehe Anlage A 3). Dieser ist vierteljährlich bei der Stadt einzureichen.
- 4) Die Stadt überprüft auf der Grundlage der durch den Verein gemäß Abs. 2 zu erstellenden Unterlagen sowie anhand eines Auswertungsgespräches die Qualität der vereinbarten Leistung im Sinne des § 2. Darüber hinaus behält sich die Stadt das Recht vor, während der Leistungserbringung den tatsächlichen Umfang der erbrachten Leistung vor Ort in Augenschein zu nehmen.
- 5) Bei begründeter Annahme einer wesentlichen Abweichung von der in der Konzeption und dem Kostenplan formulierten Leistung hat die Stadt das Recht, über die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen hinaus auch die buchhalterischen Unterlagen des Vereins (Bücher, Zahlungsbelege) bezüglich der Leistungserbringung einzusehen und in geeigneter Weise zu prüfen.

§ 4 Finanzierung der Leistung

- 1) Als Gegenleistung für die Erbringung der Leistung im Sinne von § 2 wird ein Entgelt in Höhe von insgesamt 86.518,47 EUR für die Jahre 2007 und 2008 zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Dieser Betrag stellt ein kostendeckendes Entgelt hinsichtlich der gemäß Entgeltvereinbarung (Anlage A 4) kalkulierten Kosten dar. Die Auszahlung des vereinbarten Entgeltes erfolgt vierteljährlich jeweils zum 10. Werktag des letzten Quartalsmonats durch die Landeshauptstadt Magdeburg per Überweisung auf ein durch den Verein rechtzeitig zu benennendes Konto (auf der Basis der kalkulierten Kosten in der Entgeltvereinbarung).
- 2) Die erste Rate in Höhe von 13.315,60 EUR wird am 10.09.2007 gezahlt.
- 3) Eine summarische Aufstellung über die tatsächlich für das Projekt entstandenen Kosten wird der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Träger bis zum 30.02. des jeweiligen Jahres angezeigt.

§ 5 Schutzauftrag/Datenschutz/Persönliche Eignung

- 1) Der Verein verpflichtet sich, dass die Bestimmungen aus der mit der Stadt am 29.09.2006 abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbotes gemäß § 72a SGB VIII - soweit diese vorliegend in Betracht kommen – im Rahmen der Maßnahmedurchführung eingehalten werden.

- 2) Der Träger verpflichtet sich, zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen auch gegenüber dritte an der Maßnahme hinzuwirken.

§ 6 Versicherungsschutz/Haftung

Der Verein verpflichtet sich, für den notwendigen Versicherungsschutz der Maßnahmeteilnehmer/-innen zu sorgen. Er haftet für alle im Rahmen seiner Maßnahmedurchführung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen und stellt insoweit die Landeshauptstadt Magdeburg von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Rückzahlung zweckentfremdeter Leistungsentgelte

1. Der Verein verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückzahlung des Leistungsentgeltes (ganz oder teilweise) für den Fall, dass das Leistungsentgelt insgesamt bestimmungswidrig verwendet wurde oder eine partielle Zweckverfehlung vorliegt.
2. Sofern die Überprüfung des Sachberichtes (§ 3 Abs. 2) und ggf. weiterer Unterlagen (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3) sowie das durchzuführende Auswertungsgespräch (§ 3 Abs. 3) die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung nicht bestätigen, gilt das komplette bis dahin gezahlte Leistungsentgelt als bestimmungswidrig verwendet und ist gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen. Anspruch auf weitere Zahlungen besteht in diesem Fall nicht.
3. Wird der Stadt bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme bekannt, dass der Verein wissentlich gegen die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages verstoßen hat, hat der Verein sämtliche finanzielle Mittel, die er zur Durchführung dieser Maßnahme erhalten hat, unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 8 Rücktrittsrecht

- 1) Die Parteien sind nach Maßgabe der folgenden Absätze berechtigt, von dem vorliegenden Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts soll schriftlich erfolgen und begründet werden.
- 2) Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck sowie Inhalt und Umfang der Leistung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 nicht erreicht werden können (insbesondere bei Einstellung der Tätigkeit des Vereins sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins). In diesem Fall steht dem Verein das Entgelt anteilig in dem Verhältnis zu, welches jenem zwischen dem dann bereits erbrachten Anteil an der Gesamtmaßnahme zu dem nicht mehr erbringbaren Maßnahmeanteil entspricht.

§ 9 Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01.08.2007 in Kraft und endet am 31.12.2008.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- 2) Wenn die Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Schule trotz intensiver Bemühungen nicht erfolgreich umgesetzt werden kann, ist ein Standortwechsel vorzunehmen und § 2 der Leistungsvereinbarung entsprechend anzupassen.
- 3) Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieses Vertrages berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
- 4) Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- 5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Spätere Absprachen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....
Dr. Klaus

.....
Friedersdorf

Anlagen

- | | | |
|------------|---|---------------------------------|
| Anlage A 1 | - | Leistungsbeschreibung |
| Anlage A 2 | - | Qualitätssicherungsvereinbarung |
| Anlage A 3 | - | Dokumentationsbogen |
| Anlage A 4 | | Entgeltvereinbarung |